

Konkretisierung zu § 47 Abs. 1 Satz 2 der Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel

Börsengeschäfte in aktiv gemanagten Investmentfonds (Organismen für Gemeinsame Anlage – OGAW) sind am vierten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu beliefern (T+4).

25. Februar 2022
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BÖRSE BERLIN